

Hinweise zur Durchführung der Promotionsförderung

Stand: Januar 2012

1. Die Promotion wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe. Voraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes akademisches Studium. Des Weiteren müssen die in der jeweils geltenden Promotionsordnung genannten Bedingungen erfüllt sein.
2. Ein Aufbaustudium kann gefördert werden, wenn es von der Hochschule eingerichtet ist und wenn es unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch eine intensivere Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit dient.
3. Die Promotion und das Aufbaustudium können in begründeten Fällen auch an einer ausländischen Hochschule gefördert werden. Die Förderung erfolgt zu Inlandskonditionen.
4. Eine Förderung ist ausgeschlossen
 - soweit die Antragstellerin/der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Durchführung eines Aufbaustudiums unterbrochen ist,
 - während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - während einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft der Stipendiatin/des Stipendiaten überwiegend in Anspruch nimmt.
5. Die Stipendiatin/der Stipendiat kann bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit ein Stipendium von höchstens € 1.050,- im Monat erhalten.
6. Die Stipendiatin/der Stipendiat kann zu dem Stipendium einen Familienzuschlag in Höhe von € 155 im Monat erhalten, wenn
 - das Netto-Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners € 15.340 im Jahr nicht übersteigt und
 - mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1. Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.
7. Erhält der Ehegatte der Stipendiatin/des Stipendiaten ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
8. Für Literatur, Sach- und Reisekosten im Inland, die für die Erreichung des Förderungszweckes notwendig sind, werden pro Monat € 100 zum Stipendium gezahlt.
9. Die Stipendiatin/der Stipendiat kann ein Stipendium insoweit erhalten, als ihr/ihm Mittel in Höhe des Förderungsmessbetrages nicht zur Verfügung stehen (Bedarf). Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften das Einkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten und ihres/seines Ehegatten anzurechnen.
10. Einkünfte der/Stipendiatin/des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Ziff. 4 werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

11. Einkünfte ihres/seines Ehegatten im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium nicht angerechnet, außer es wird der Familienzuschlag beantragt. Für Einkünfte der Stipendiatin/ des Stipendiaten aus anderen als zulässigen Nebentätigkeiten gilt ein jährlicher Freibetrag von € 3.070, der Freibetrag erhöht sich für jedes zu unterhaltende Kind um € 1.025. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Berechnungszeitraum.
12. Erhalten beide Ehegatten Stipendien, so werden Einkünfte dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.
13. Die Dauer der Promotionsförderung beträgt in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann verlängert werden
 - a) um ein Jahr, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist
 - b) soweit zur Sicherung des Förderungserfolges oder der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit notwendig, kann sie längstens zweimal um sechs Monate verlängert werden, keinesfalls jedoch über drei Jahre hinaus (Höchstförderungsdauer).

Die Gründe für eine Verlängerung müssen im Arbeitsbericht dargelegt und bei der weiteren Arbeitsplanung Berücksichtigung finden. Die Verlängerungen erfolgen nur, wenn nach verpflichtenden Beratungsgesprächen mit der wiss. Betreuerin/ dem Betreuer und der Vertrauensdozentin/ dem Vertrauensdozenten gemeinsam gutachterlich festgestellt wird, dass das Promotionsvorhaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der Höchstförderdauer abgeschlossen werden kann. Sollte ein Abschluss des Promotionsvorhabens innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht sichergestellt sein, kann für max. ein Jahr eine ideelle Förderung erfolgen.

- c) höchstens ein Jahr, soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat durch eine Behinderung am Arbeitsfortgang gehindert ist.

Promotionsförderung wird höchstens für vier Jahre geleistet (Höchstförderungsdauer).

Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern.

14. Eine frühere Förderung ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.
15. Die Förderung endet
 - mit Ablauf der festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer,
 - innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des Aufbaustudiums,
 - mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Begabtenförderungswerk.
16. Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im Ausland können die StipendiatInnen zusätzlich zum Inlandsstipendium einen Auslandszuschlag erhalten. Außerdem können Reisekosten ins Ausland und innerhalb des Auslandes, Kosten für eine erforderliche zusätzliche Krankenversicherung sowie Studiengebühren erstattet werden. Siehe hierzu gesondertes Merkblatt.
17. Auf die Förderung durch ein Begabtenförderungswerk besteht kein Rechtsanspruch.
18. Alle Leistungen nach diesen Bestimmungen werden als Zuschüsse gewährt.
19. In besonders begründeten Nottfällen, deren Eintreten die Stipendiatin/der Stipendiat nicht zu vertreten hat, kann das Begabtenförderungswerk unter Anlegen eines strengen Maßstabes einmalige zusätzliche Leistungen gewähren, soweit die verfügbaren Mittel dies zulassen; diese einmalige Zuwendung darf € 1.530 insgesamt nicht überschreiten; sie darf nur gewährt werden, wenn das Förderungsziel anders nicht erreicht werden kann.
20. Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten oder ihres/seines Ehegatten im Laufe des Förderungszeitraumes gegenüber dem Berechnungszeitraum so, dass ihre Berücksichtigung zu einer Verminderung der nach diesen Bestimmungen gewährten Leistungen führt oder ändert sich der Familienstand, ist dies der Stipendienberechnung umgehend mitzuteilen.
21. Rechtzeitig vor Ablauf des Förderungszeitraumes ist ein Arbeitsbericht zusammen mit einer gutachterlichen Äußerung des betreuenden Hochschullehrers vorzulegen. Dieser Arbeitsbericht soll sich an dem bei der Bewerbung vorgelegten Antrag sowie der Arbeitsplanung orientieren. Aus dem Bericht sollen der Bearbeitungsstand, mögliche Akzent- oder Schwerpunktverlagerungen sowie die weitere Arbeitsplanung ersichtlich sein. Insbe-

sondere werden Angaben zur methodischen Realisierung bzw. zur Entwicklung des methodischen Designs erwartet. Die gutachterliche Äußerung des betreuenden Hochschullehrers soll ebenfalls auf diese Punkte eingehen.

des Zeugnisses und der Promotionsurkunde zur Verfügung zu stellen.

22. Nach Beendigung der Förderung sind der Abschluss der Promotion und das Ergebnis mitzuteilen. Die Mitteilung soll durch eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers ergänzt werden. Der HBS sind Kopien

*

Verlängerung der Förderzeit wegen Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Der Grad der Behinderung muss wenigstens 20 % betragen.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Grundlage hierfür sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit“.

http://www.bmas.de/coremedia/generator/10588/anhaltspunkte_fuer_die_aerztliche_gutachtertätigkeit.html

L:\Formulare u. Merkblätter\materielle Förderung\Merkblatt Hinweise zur Durchführung.doc